

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-299/19/89

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit;

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**

Bezug: Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

An das

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 - GE/98
Datum:	4. JULI 1989
Präsidium des Nationalrates	<i>[Signature]</i>
Verteilt	

Präsidium des Nationalrates

L. Klaußgraber

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 26. Juni 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-299/19/89****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Prüfung der Umweltverträglichkeit:
Stellungnahme**Bezug:**
An das**Auskünfte: Dr. Glantschnig**

Telefon 0 46 3/536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie****Radetzkystr. 2
1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. April 1989, Zl. 034751/2/-2/4/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgte Absicht, durch eine sogenannte "Umweltverträglichkeitsprüfung" eine vorausschauende, auf wissenschaftlicher Basis erarbeitete umfassende Analyse der Folgewirkungen einer Maßnahme auf die Umwelt zu erstellen, die die Grundlage für die in der Folge zu treffenden behördlichen Entscheidungen bilden sollte, wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird den in den letzten Jahren massiv angestiegenen Umweltbewußtsein der Bevölkerung Rechnung getragen und versucht, das eminent gestiegene Konfliktpotenzial zwischen Verfechtern ökologischer und wirtschaftlicher Interessen in geordnete rechtliche Bahnen zu leiten. Daß ein derartiges Unterfangen schwierig ist, ergibt sich allein schon daraus, daß eine Regelung dieses Problemkreises wohl kaum alle mit dem Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung" verbundenen Erwartungen erfüllen können wird, nach dem diese Erwartungen außerdem durchwegs zueinander in einem diametralen Gegensatz stehen. Wenn nämlich die Verfechter von Umweltinteressen von diesem Instrument die Berücksichtigung ihrer Position in den Bewilligungsverfahren

- 2 -

erwarten, so erwarten die verschiedenen potentiellen Projektbetreiber darin einen Weg, der die Akzeptanz verschiedener Initiativen und Maßnahmen gewährleistet oder verbessert.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Position zu Initiativen, die dem Verlangen nach Einführung einer sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung für umweltrelevante Verfahren Rechnung tragen, ist zum zuletzt vorgelegten Entwurf folgendes festzuhalten:

- a) Der vorliegende Entwurf stellt gegenüber den bereits mehrfach vorgelegten Entwürfen von Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzen fraglos einen Fortschritt dar. Eine Reihe von unverzichtbaren Abänderungen und Verbesserungen, die in den mehrfachen Begutachtungsverfahren vorgeschlagen wurden, haben im Letztentwurf Eingang gefunden. Der Entwurf ist aber weiterhin in zahlreichen Punkten unausgegoren und verbesserungsbedürftig wozu noch im einzelnen im besonderen Teil der Stellungnahme eingegangen wird.

- b) Erfreulich ist, daß die wiederholt vorgetragenen Bedenken der Länder gegen die zur Diskussion gestellten Entwürfe eines Umweltverträglichkeitsgesetzes in einzelnen Punkten Berücksichtigung fanden. Wenn der Entwurf jedoch u.a. auch mit dem Hinweis beschrieben wurde, daß dabei die Länderautonomie unangetastet bleibe und somit gegen den Vorschlag auch aus föderalistischer Sicht Einwände nicht mehr vorgebracht werden könnten, so muß darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Entwurf, wie in den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen noch näher auszuführen sein wird, in zahlreichen Punkten sehr wohl in die Länderautonomie eingreift. Sofern es sich bei diesen Punkten nicht nur um Redaktionsversehen handelt, müssen dagegen grundsätzliche Einwände vorgebracht werden.

c) Eine Durchsicht des Kataloges jener Verfahren in Anhang 1 zum Gesetzentwurf, für die verpflichtend die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen wird zeigt, daß die Absicht besteht, den Großteil der auf bundesgesetzlicher Grundlage abzuführenden Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung voranzuschalten. Die Bandbreite der Maßnahmen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollen, geht von Maßnahmen, die fraglos weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt haben können, bis zu Maßnahmen, deren echte Umwelrelevanz eher marginal erscheint. Dieses Nebeneinander kann dazu führen, daß das Anforderungsniveau auch bei Maßnahmen, die für die Umwelt kaum eine Gefährdung darstellen extrem angehoben wird oder es kann aber auch durch die Vielfalt der möglichen Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind die Situation eintreten, daß die Ernsthaftigkeit und Seriösität der Überprüfung bei schwerwiegenden Großprojekten auf Grund der Vielfalt derartiger Verfahren abgeschwächt wird.

Es dem Landeshauptmann zu übertragen, anhand eines konkreten Verwaltungsverfahrens festzustellen, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Gesetz nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 3) scheint kein geeigneter Ausweg aus diesem Dilemma.

d) In Anbetracht des Umstandes, daß nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf der Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Verfahrenskonzentration betraut ist, hat zur Folge, daß praktisch der gesamte Mehraufwand in personeller und sachlicher Hinsicht, der durch den vorliegenden Entwurf entsteht, auf die Länder abgewälzt wird. Wenn daher in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf hinsichtlich der Kosten, die die Vollziehung des in Aussicht genommenen Gesetzes zur Folge hätte, von einem zusätzlichen Personalaufwand im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und im Bereich des Umweltbundesamtes die Rede ist,

- 4 -

so muß festgehalten werden, daß der zusätzliche Aufwand, der bei der Vollziehung dieses Gesetzes für die Länder entsteht um vielfaches höher anzusetzen wäre. Dieser Umstand darf im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1989 in Erinnerung gebracht werden, weil in diesen Fällen der Bund sich dazu verpflichtet hat, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen zu führen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint in mehrfacher Hinsicht ungenau und verbesserungsbedürftig. Zum einen erscheint die Wortfolge "erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" zu wenig konkret, zum anderen müßte klargestellt werden, bis zu welchem Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen sein muß. Die Formulierung "vor Inangriffnahme" läßt verschiedene Deutungen zu.

Zu § 2:

Die Regelungen über die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung sehen u.a. vor, auch die Vor- und Nachteile von Standort- oder Trassenvarianten zu prüfen. Diese beabsichtigte Aufgabenstellung eröffnet die Frage, ob durch den Vorschlag nicht eine aus verfahrensökonomischer Sicht nicht sinnvolle Vermischung von Aspekten einer Raumverträglichkeitsprüfung mit denen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wird. Durch eine Trennung der beiden Aspekte, wobei eine Raumverträglichkeitsprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulagern wäre, könnte auch eine Vermeidung von Verwaltungs- und Organisationsaufwand erreicht werden. Wenn sich nämlich herausstellt, daß die Raumverträglichkeit eines Projektes nicht gegeben ist, so könnte auf eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt verzichtet werden. Solange aber eine derartige Vorentscheidung nicht getroffen ist, sind als Folge

- 5 -

auch sämtliche Varianten aus Vergleichsgründen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Zu § 3:

Im Hinblick darauf, daß damit festgelegt wird, daß die im Anhang I aufgezählten öffentlichen und privaten Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, liegt eigentlich der Regelungsschwerpunkt dieser Bestimmung im Anhang I. Auf die große Bandbreite der Umweltrelevanz der dort angeführten Projekte wurde bereits hingewiesen. Für einige der im Anhang I des Entwurfes angeführten Projekte erscheint jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein schon deshalb nicht notwendig, weil die materienübergreifende Beurteilung, die im wesentlichen Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sein soll, nicht jene herausragende Bedeutung hat. Es ist davon auszugehen, daß aus Gründen der Verwaltungsökonomie nur in solchen Angelegenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung angeordnet werden soll, wo die vernetzte Betrachtungsweise unumgänglich ist. Für Maßnahmen, für die in den verschiedenen vorgesehenen Bewilligungsverfahren ohnehin eine ausreichende Beurteilung ermöglicht wird, wie Naßbaggerungen in der Z. 8 der Anlage I mit der dort vorgesehenen Kubatur oder die Starkstromwege nach Z. 10 der Anlage I erscheint eine solche zwingende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

Näher klargestellt werden müßte, was konkret in Abs. 5 mit dem Terminus "aus dem selben Anlaß" gemeint ist, weiters muß darauf hingewiesen werden, daß im Abs. 6 in der vorgeschlagenen generellen Formulierung wonach "vor einer Umweltverträglichkeitsprüfung" generell "behördliche Bewilligungen und Genehmigungen nicht erteilt und gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen nicht zur Kenntnis genommen werden dürfen" auch ein Verbot für die Durchführung von Verfahren auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften bedeuten würde. In Anbetracht des grundsätzlich deklarierten Bemühens, mit dem vorgelegten Entwurf die verfassungsrechtlich

- 6 -

vorgezeichnete Länderautonomie nicht beeinträchtigen zu wollen, müßte in der gegenständlichen Bestimmung eine Klarstellung gefordert werden.

Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich auch Schutzwasserbauten in Siedlungsbereichen von der gegenständlichen Regelung erfaßt werden müßte überlegt werden, ob in den Entwurf nicht auch Ausnahmeregelungen bei Gefahr im Verzug zur Abwendung bzw. Milderung von Schäden an Gut und Leben vorzusehen wären, weil davon auszugehen ist, daß Verfahren die zwingend vor ihrer Abwicklung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden.

Zu § 4:

Es stellt sich die Frage, ob der Terminus "Umweltverträglichkeitserklärung" günstig gewählt ist. Eine Erklärung, die so betitelt wird, setzt die bereits festgestellte Umweltverträglichkeit voraus und könnte wohl erst nach Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung abgegeben werden. Vielleicht sollte diese vom Projektwerber vorzulegende Beschreibung besser als "Umweltwirkungsbeschreibung" betitelt werden.

Zu § 5:

Die Bestimmung, wonach der Landeshauptmann "Organen, die vom Bund oder vom betreffenden Bundesland mit der Aufgabe eingerichtet wurden, die Interessen des Schutzes und der Umwelt wahrzunehmen, eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln" hat, läßt einen sehr großen Interpretationsspielraum offen. Es müßte klargestellt werden, um welche Organe es sich dabei handelt, wobei sich die Frage stellt, ob den von Bundesseite mit derartigen Aufgaben betrauten Organen immer die Unterlagen zu übermitteln sind auch dann, wenn sich ihr Tätigkeitsbereich überhaupt nicht auf jenen Raum bezieht, in dem das beabsichtigte Projekt verwirklicht werden soll oder wenn die Tätigkeit der Organe in sachlicher Hinsicht auf einem anderen Schwerpunktsbereich liegt.

- 7 -

Auf die Problematik des Abs. 3 wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen. Diese Regelung soll jedenfalls nicht sozusagen ein "Ventil" für eine zu weitgehende oder zu ungenaue Umschreibung jener Projekte sein, die nach den Bestimmungen des Anhanges I einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Klarzustellen wäre wohl auch noch, wenn die gegenständliche Regelung beibehalten würde, ob die Feststellung mittels Bescheid zu erfolgen hätte.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt gemeinsam mit den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 Z. 1 und 11 Abs. 2 des Entwurfes die Bürgerbeteiligung an der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird davon ausgegangen, daß diese Regelung jene beabsichtigten Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung ersetzen sollen, die in der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Beilage 240 der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates enthalten sind.

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß die Bürgerbeteiligungsbestimmungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber den Regelungen in der genannten Regierungsvorlage der Vorzug gegeben wird, weil das Verfahren weniger aufwendig und weniger fehleranfällig erscheint. Vor allem können die Bürger zum Projekt insgesamt und in jeder Richtung Stellung nehmen und muß mit dem Vorbringen der Bürger eine sachverständige Auseinandersetzung erfolgen. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, daß die Bürger einen konstruktiven Beitrag zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen leisten. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die dabei eingeräumte Möglichkeit, daß "jedermann" eine Stellungnahme abgeben kann in einzelnen Fällen zu einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand führen wird.

- 8 -

Klarzustellen wäre in Abs. 1, ob sich bei dem vom Landeshauptmann festzustellenden behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen sowie Anzeigen nur um solche handelt, die auf Grund von bundesgesetzlichen Vorschriften erteilt werden können bzw. erfolgen oder ob der Landeshauptmann auch auf allfällige landesrechtliche Bewilligungen hinweisen muß.

Weiters bleibt in Abs. 3 die Frage offen, an wen jedermann eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann. Der letzte Satz in Abs. 3 läßt zwar die Annahme zu, daß als Adressat die Bezirksverwaltungsbehörde gedacht ist, der in Abs. 2 die Kundmachung übertragen ist. Die Zwischenschaltung der Bezirksverwaltungsbehörde als Poststelle erscheint aber verzichtbar.

Zu § 8:

Die Verpflichtung des Landeshauptmannes, vor der Bestellung von Sachverständigen das Umweltbundesamt zu hören und der Ausschluß von Amtssachverständigen, die voraussichtlich im Genehmigungsverfahren beizuziehen sein werden, gehen von einem ungerechtfertigten Mißtrauen gegenüber dem Landeshauptmann bzw. den Sachverständigen aus. Die Regelungen bewirken einen unnötigen administrativen und finanziellen Mehraufwand. Die Einräumung einer behördlichen Zuständigkeit an das Umweltbundesamt, zusätzliche Sachverständige zu bestellen, wird entschieden abgelehnt. Vertretbar wäre allenfalls eine Anhörungsverpflichtung des Umweltbundesamtes bei Vorhaben von "bundesweiter Bedeutung" im Sinne des letzten Satzes des Abs. 1.

Zu § 10:

Problematisch erscheint, daß in einem Umweltverträglichkeitsgutachten, gleichsam nebenbei auch Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu machen sind, was von der Gewichtung her besser als grundsätzliche Vorfrage für die weitere Beurtei-

lung eines Projektes zu klären wäre. Diese Vorgangsweise hätte die Konsequenz, daß allenfalls erst am Ende einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu Tage kommt, daß dieses Projekt aus Gründen einer eklatanten Raumunverträglichkeit abzulehen ist.

Zu § 11:

Der dieser Bestimmungen zugrunde liegende Publizitätsgedanke ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch zu überlegen wäre, allenfalls mit Zwischenberichten der Projektgruppe zu agieren, um damit die Möglichkeit zu eröffnen, regionale Arbeitskreise besser in das Prüfungsverfahren einzubinden und zu vermeiden, daß wesentliche Einwendungen gegen ein Gutachten zeitaufwendige und kostenintensive Nachuntersuchungen erforderlich machen. Auf diese Weise könnte auch eine bessere Akzeptanz der Untersuchungsergebnisse durch die Öffentlichkeit erreicht werden, da unmittelbarer Einblick in das Entstehen und mittelbare Mitwirkung an der Letztfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung erreichbar wäre, ohne daß dadurch der Verfahrensablauf echt verzögert oder verteuert würde.

Zu § 12:

Der Verweis auf § 3 Abs. 1 im ersten Satz des Abs. 1 dürfte einen Irrtum darstellen.

Begrüßenswert ist die Regelung des Abs. 2, wonach der Landeshauptmann bei Vorhaben, die auch der Genehmigung, Bewilligung oder Nichtuntersagung anderer Behörden bedürfen, diesen Behörden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Niederschrift zu übermitteln sind. Verfassungswidrig und daher abzulehen ist die Regelung in Abs. 2 letzter Satz, wonach das in Abs. 1 geregelte Berücksichtigungsgebot für diese Behörden sinngemäß gelte.

- 10 -

Zu § 13:

Die Rechtsmittelbefugnis, die im Rahmen dieser Bestimmung neben den Verfahrensparteien auch gesamtösterreichischen Natur- und Umweltschutzorganisationen eingeräumt werden soll, die seit mindestens 10 Jahren als Vereine mit einem solchen Vereinszweck angemeldet sind wirft einerseits die Frage auf, wann ein solcher Verein das Kriterium eine "gesamtösterreichische Organisation" darzustellen, erfüllt. Bei der Beantwortung dieser Frage wird man den Gleichheitsgrundsatz nicht außer Acht lassen können, weil etwa regionale gleichartige Organisationen durchaus mit gutem Recht für sich die selben Befugnisse fordern werden.

Zu § 14:

Die in dieser Bestimmung verankerte Regelung, wonach der Projektwerber die Kosten der Umweltverträglichkeitsprüfung zu leisten hat, ist grundsätzlich zu befürworten, wenn sich auch die vorgesehene Höhe des Kostenbeitrages allein schon deshalb nur schwer wird ermitteln lassen, weil sie von der Höhe der Projektkosten insgesamt abhängig sein soll. Das hätte zur Folge, daß der Projektwerber auch eine verlässliche Kostendarstellung der Behörde zur Verfügung stellen müßte. Es stellt sich in diesem Zusammenhang außerdem die Frage, ob beispielsweise Kosten die erst durch Auflagen verursacht werden, hiebei zu berücksichtigen sind.

Völlig unklar ist, was die Regelung des Abs. 2 bedeutet. Es ist dabei vorgesehen, daß allfällige Kosten, die über den gemäß Abs. 1 eingehobenen Betrag hinausgehen, dem Landeshauptmann "von der Gebietskörperschaft zu ersetzen sind, deren Verbandsbereich das nach § 3 maßgebliche Verfahren zuzuordnen ist". Es ist völlig unverständlich, nach welchen Kriterien diese Zuordnung vorgenommen werden soll bzw. was unter dem "Verbandsbereich" einer Gebietskörperschaft verstanden wird.

- 11 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 26. Juni 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Braunhuber